

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/28 vom 3. August 2004

Sg Verwaltungsgericht, 2004-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2016_28

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/28 du 3 août 2004

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/28 del 3 agosto 2004

Regeste

Ausländerrecht, Familiennachzugsgesuch, Art. 12 UNO-KRK, Art. 47 Abs. 4 Satz 2 AuG, Art. 73 Abs. 3 Satz 2 und 3 VZAE, Art. 8 EMRK, Art. 5 Abs. 2 und Art. 13 BV, Art. 43 Abs. 1, Art. 47 Abs. 4 Satz 1, Art. 90, Art. 96 Abs. 1 AuG, Art. 75 VZAE. Verzicht auf persönliche Anhörung der Kinder (E. 2). Vorliegen wichtiger familiärer Gründe für einen Nachzug eines knapp 17-jährigen Kindes und eines über 14½-jähriges Kindes verneint, welche zuvor 12½ Jahre bei den Grosseltern lebten und in der Schweiz nicht mehr eingeschult würden (E. 4.2 f.). Verhältnismässigkeit bejaht (E. 4.4), (Verwaltungsgericht, B 2016/28).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59 bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels berechtigt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 1. Februar 2016 (act. 1) erfolgte rechtzeitig und erfüllt zusammen mit der Ergänzung vom 6. April 2016 (act. 7) formal und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (vgl. Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten. Nicht einzutreten ist auf das Begehren, die Verfügung des Migrationsamtes vom 6. August 2015 sei aufzuheben. Diese ist durch den angefochtenen Rekursentscheid ersetzt worden (Devolutiveffekt) und gilt als inhaltlich mitangefochten (vgl. BGer 1C_475/2016 vom 7. April 2017 E. 1.2 mit Hinweis auf BGE 134 II 142 E. 1.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt vorweg, S.Y. und T.Y. seien zum Familiennachzug anzuhören. Die Vorinstanz und das Migrationsamt hätten auf eine solche Anhörung zu Unrecht verzichtet (act. 7, S. 8 Ziff. IV/C/12).

E. 2.1

Die von Art. 12 des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (SR 0.107, UNO-KRK) und etwas weniger weitgehend von Art. 47 Abs. 4 Satz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20, AuG) und Art. 73 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201, VZAE) vorgesehene persönliche Anhörung der Kinder kann unterbleiben, wenn die Kinder durch ihre Eltern vertreten werden, beider Interessen gleichläufig sind und der rechtserhebliche Sachverhalt auch ohne diese Anhörung rechtsgenügend festgestellt werden kann (vgl. BGer 2C_182/2016 vom 11. November 2016 E. 2.3 mit Hinweisen auf BGE 124 II 361 E. 3c und BGer 2C_303/2014 vom 20. Februar 2015 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hatte im bisherigen Verfahren Gelegenheit, die Situation seiner Kinder, insbesondere hinsichtlich ihrer Verwurzelung in Montenegro und ihrer Integrationsfähigkeit in der Schweiz umfassend darzulegen. Welche weiteren relevanten Ausführungen nur in einer Anhörung noch hätten ermittelt werden können und müssen, ist nicht ersichtlich. Damit ist von einer persönlichen Anhörung von S.Y. und T.Y. durch das Verwaltungsgericht abzusehen. Aus dem gleichen Grund durften die Vorinstanz und das Migrationsamt auf eine mündliche Anhörung verzichten. Entgegen seiner anderslautenden Darstellung hat der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Rekursverfahren eine Anhörung auch nicht beantragt, sondern lediglich geltend gemacht, ein Familiennachzug sei auch der Wunsch von S.Y. und T.Y. (vgl. Rekursergänzung vom 1. September 2015, act. 11/3, S. 8 f., vgl. demgegenüber Bestätigung der Grossmutter vom 12. Mai 2015, act. 8/11).

E. 3

Der Beschwerdeführer hat gestützt auf Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, EMRK) und Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV, vgl. BGE 137 I 284 E. 1.3) sowie Art. 43 Abs. 1 AuG grundsätzlich Anspruch auf Familiennachzug. Unbestrittenermassen liegt kein Widerrufsgrund nach Art. 51 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Art. 62 AuG vor (vgl. zum Übergangsrecht VerwGE B 2016/227 vom 23. Februar 2017 E. 2, www.gerichte.sg.ch). Zudem verfügt er über das alleinige Sorgerecht (vgl. BGE 136 II 78 E. 4.8). Nicht infrage gestellt wird auch, dass er eine intakte und tatsächlich gelebte Beziehung zu seinen Kindern pflegt (vgl. BGE 136 II 497 E. 4.3) und die Betreuung der Kinder in der Schweiz als sichergestellt gelten kann (vgl. BGE 137 I 284 E. 2.3.1 mit Hinweis auf BGer 2C_44/2010 E. 2.3.2). Nach Art. 47 Abs. 1 AuG muss der Anspruch auf Familiennachzug innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden (Satz 1). Kinder über zwölf Jahre müssen innert zwölf Monaten nachgezogen werden (Satz 2). Wurde die Frist, die eine Zusammenführung der Familie ermöglicht hätte, versäumt, reicht das blosses Interesse am gemeinsamen Leben nicht aus. Ein nachträglicher (Teil-)Familiennachzug, d.h. ein solcher ausserhalb der Nachzugsfristen zu einem der Elternteile, wird nur bewilligt, wenn zusätzlich wichtige familiäre Gründe hierfür sprechen (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG, vgl. BGer 2C_29/2014 vom 10 November 2014 E. 3.3 mit Hinweisen, siehe auch T. Hugi Yar, Von Trennungen, Härtefällen und Delikten – Ausländerrechtliches rund um die Ehe- und Familiengemeinschaft, in: Achermann/Amarelle/Caroni/Epiney/Kälin/Uebersax, Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, S. 31 ff., S. 129). Der Beschwerdeführer macht vor Verwaltungsgericht nicht geltend, der Nachzug seiner Kinder erfolge fristgerecht, weshalb ausschliesslich zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die Tragweite von Art. 47 Abs. 4 AuG verkannt bzw. diesen konventions- oder verfassungswidrig angewandt hat.

E. 4

Sinn und Zweck der Fristenregelung von Art. 47 in Verbindung mit Art. 42 ff. AuG ist es, die Integration der Kinder zu erleichtern. Durch einen frühzeitigen Nachzug sollen diese unter anderem eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz geniessen. Die Regelung des Familiennachzugs ist eine Kompromisslösung zwischen den konträren Anliegen, einerseits das Familienleben zu gestatten und andererseits die Einwanderung zu begrenzen. Den Fristen in Art. 47 AuG kommt somit auch die Funktion zu, den Zuzug von ausländischen Personen zu steuern. Hierbei handelt es sich praxisgemäss um ein legitimes (staatliches) Interesse, um im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK das Recht auf Familienleben

beschränken zu können. Die EMRK verschafft praxisgemäss keinen vorbehaltlosen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt; soweit ein solcher besteht, gilt er zudem nicht absolut: Liegt eine aufenthaltsbeendende oder -verweigernde Massnahme im Schutz- und Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK, erweist sich eine solche dennoch als zulässig, falls sie - wie hier - gesetzlich vorgesehen ist (Art. 47 AuG), einem legitimen Zweck dient und in einer "demokratischen Gesellschaft als notwendig" erscheint. Art. 8 EMRK hindert die Konventionsstaaten nicht daran, die Anwesenheit auf ihrem Staatsgebiet zu regeln und den Aufenthalt ausländischer Personen unter Beachtung der Interessen des Familien- und Privatlebens gegebenenfalls auch wieder zu beenden (vgl. BGer 2C_132/2016 vom 7. Juli 2016 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen). Wichtige Gründe im Sinne von Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG liegen vor, wenn das Kindeswohl (Art. 3 UNO-KRK) nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann (vgl. Art. 75 VZAE). Bei der notwendigen Gesamtbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen dem Willen des Gesetzgebers zufolge die Ausnahme und nicht die Regel bilden soll (vgl. BGer 2C_73/2016 vom 26. September 2016 E. 2.2.2 und BGer 2C_515/2015 vom 10. Februar 2016 E. 2.1 je mit Hinweisen). Ein solcher Nachzug kommt deshalb nicht in Betracht, wenn der Nachzugswillige die Einhaltung von Fristen, die ihm die Zusammenführung der Gesamtfamilie ermöglicht hätte, versäumt hat und er keine gewichtigen Gründe geltend macht, um erst später einen derartigen Nachzug zu beantragen. Es obliegt aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 90 AuG) sodann dem Nachzugswilligen, diese gewichtigen Gründe nachzuweisen (vgl. BGer 2C_303/2014 vom 20. Februar 2015 E. 6.1 mit Hinweis auf BGer 2C_205/2011 vom 3. Oktober 2011 E. 4.4). Trotz seines Ausnahmecharakters ist Art. 47 Abs. 4 AuG so zu handhaben, dass der Anspruch auf Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV nicht verletzt wird (vgl. BGer 2C_809/2016 vom 6. März 2017 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die weiterhin notwendige Betreuung der Kinder im Herkunftsland beispielsweise wegen des Todes oder der Krankheit der betreuenden Person nicht mehr gewährleistet ist (vgl. M. Spescha, Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 47 N 7). An den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeit im Heimatland sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je älter das nachziehende Kind ist und je grösser die Integrationsschwierigkeiten erscheinen, die ihm hier drohen. Allerdings geht es inhaltlich nicht darum, dass alternative Betreuungsmöglichkeiten im Heimatland überhaupt fehlen; d.h. es ist nach der Rechtsprechung mit Art. 8 EMRK nicht vereinbar, einen Familiennachzug erst dann zuzulassen, wenn keine einzige andere Alternative zur Betreuung des Kindes in seinem Heimatland zur Verfügung steht. Eine solche Alternative muss aber dann ernsthaft in Betracht gezogen und sorgfältig geprüft werden, wenn das Kind bereits älter ist, sich seine Integration schwieriger gestalten dürfte und die zum in der Schweiz lebenden Elternteil aufgenommene Beziehung noch nicht allzu eng erscheint (vgl. BGer 2C_767/2015 vom 19. Februar 2016 E. 5.1.2 mit Hinweisen). Erforderlich ist, dass das Kindeswohl schergewichtig nur durch einen Nachzug in die Schweiz sachgerecht gewahrt werden kann (vgl. BGer 2C_182/2016 vom 11. November 2016 E. 2.2 mit Hinweisen). Hat das Kind nur noch einen Elternteil, kann in der Regel nicht angenommen werden, dass es in seinem Interesse liegt, von diesem Elternteil getrennt zu leben; ferner ist eine gewisse kulturelle und soziale Entwurzelung jeder familiären Umgliederung immanent und kann nicht a priori gegen den Familiennachzug sprechen (BGer 2C_303/2014 vom 20. Februar 2015 E. 6.1 mit Hinweisen). Eine Übersiedlung in ein anderes Land stellt vor allem für Kinder bzw. Jugendliche, die mindestens schon ihren 13. Geburtstag hatten (vgl.

dazu Art. 47 Abs 1 Satz 2 AuG), einen bedeutenden Eingriff dar. Insbesondere dann, wenn sie die Sprache der Gegend, in welche sie nachziehen sollen, nicht beherrschen, führt der Wechsel zu einer empfindlichen Entwurzelung und ist – zumindest anfänglich – mit erheblichen Problemen verbunden. Das Kindeswohl kann also auch für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen (vgl. BGer 2C_205/2011 vom 3. Oktober 2011 E. 4.4, BGer 2C_781/2015 vom 1. April 2016 E. 4.2). Letztlich bedarf es einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls (vgl. VerwGE B 2014/193 vom 17. Dezember 2015 E. 3.3 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, in: GVP 2015 Nr. 6).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend (act. 7, S. 5-7 Ziff. IV/A/3-B/11), es lägen wichtige familiäre Gründe für einen nachträglichen Familiennachzug vor. Seine Mutter, welche S.Y. und T.Y. in Montenegro betreut habe, sei dieser Aufgabe aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr gewachsen. Das Arzteugnis von Dr. med. F.G. vom 18. November 2014 (act. 8/10) attestiere ihr unter anderem Depression und Willenlosigkeit, weshalb nicht von blossen Altersbeschwerden gesprochen werden könne. Auch Altersbeschwerden könnten ein Ausmass annehmen, welches die Betreuung von Kindern stark erschwere oder verunmögliche. Zudem wolle die Grossmutter die Kinder schlichtweg nicht mehr betreuen. Gesucht sei nicht eine Ergänzung der Betreuung durch die Grossmutter, sondern ein Ersatz. Entsprechende Möglichkeiten würden in Montenegro fehlen, was auch die Erklärungen des Grossvaters und des Onkels belegen würden. Ein Umzug zu unbekanntem Bezugspersonen verbunden mit einem allfälligen Schul- und Wohnortwechsel in Montenegro sei nicht klar besser für das Kindeswohl als ein Nachzug in die Schweiz zum eigenen Vater in dessen bestehende und funktionierende Familiengemeinschaft. Gemäss den Urteilen BGE 137 I 284 und BGE 136 II 78 liege der Entscheid über die Betreuung der Kinder im Ermessen der Eltern. Ein Familiennachzug setze danach nicht voraus, dass keine einzige andere Alternative zur Betreuung des Kindes in seinem Heimatland zur Verfügung stehe. Er habe sich in dem Moment um den Familiennachzug bemüht, als ihm seine Mutter eröffnete, sie könne und wolle die Kinder nicht mehr betreuen. Überdies liege keine besonders späte Integration vor. Die Kinder seien bei der Gesuchseinreichung 14- bzw. 12-jährig gewesen und hätten vor dem Berufseinstieg einen Grossteil der Jugend noch vor sich. Anhaltspunkte für Integrationsschwierigkeiten beständen keine. Die Kinder seien aufgrund von mehrwöchigen Aufenthalten mit den Verhältnissen in der Schweiz vertraut. Sie würden die Familie ihres Vaters kennen und hätten Freunde und Bekannte in der Schweiz. Weder die Kultur noch die deutsche Sprache seien ihnen fremd. Auch ihre guten schulischen Leistungen in Montenegro würden die absolut intakten Integrationschancen belegen. Selbst bei Vorliegen von nicht erheblichen Integrationsschwierigkeiten würden die privaten Interessen an einem Familiennachzug die öffentlichen Interessen an einer Fernhaltung überwiegen.

E. 4.2

Der bald 17-jährige (vgl. zur Berücksichtigung der Umstände bis zum jeweiligen Entscheidzeitpunkt BGer 2C_73/2016 vom 26. September 2016 E. 3.4 mit Hinweisen) und zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung über 14½-jährige S.Y. lebte seit seiner Geburt fünf Jahre und vier Monate mit seinen Eltern in der Schweiz zusammen. Er hat die Grundschule in Montenegro absolviert (act. 8/15). In welcher Ausbildung er sich derzeit befindet, hat der Beschwerdeführer in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht (Art. 90 AuG) nicht dargetan.

Der Abbruch einer in Montenegro begonnenen Ausbildung stände jedenfalls nicht im Interesse von S.Y. Die heute 15-jährige und zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zwölf Jahre und zehn Monate alte T.Y. lebte seit ihrer Geburt drei Jahre und sieben Monate mit ihren Eltern in der Schweiz. Mangels anderslautender Angaben des Beschwerdeführers (Art. 90 AuG) ist davon auszugehen, dass sie die Grundschule in Montenegro in diesem Jahr abschliessen wird. In der Schweiz stünden sowohl S.Y. als auch T.Y. somit am Ende der obligatorischen Schulzeit und würden nicht mehr eingeschult. Auch wenn sie über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen (vgl. hierzu GVP 2015 Nr. 6 E. 5.3.3 und act. 8/16) und sich bisweilen zu (mehrwöchigen) Besuchszwecken in der Schweiz aufhielten (act. 8/8), müssten sie erhebliche Integrationsleistungen (Lehrstellensuche, Aufnahmeprüfung ins Gymnasium o.ä.) erbringen, um sich in der Schweiz zu integrieren. Da sie ab dem sechsten resp. vierten Lebensjahr die Sozialisierung und Ausbildung bei ihren Grosseltern in Montenegro durchlaufen haben, ist unwahrscheinlich, dass ihnen dies ohne Kenntnis der schweizerischen Gepflogenheiten gelingen würde, selbst mit Unterstützung ihres Vaters und ihrer Stiefmutter sowie den Bekannten in der Schweiz (act. 8/9). Daran ändern auch die diesbezüglichen Mutmassungen im Gutachten der Hauptschule „Z.“ vom 7. Mai 2015 nichts (act. 8/15). Demgegenüber eröffnen sich im Heimatland aufgrund ihrer dort offenbar erfolgreich abgeschlossenen Grundschulausbildungen mit Blick auf die weitergehende Ausbildung resp. den Start ins Berufsleben bessere Perspektiven als in der Schweiz. Bei dieser Sachlage ist die Integration von S.Y. und T.Y. in der Schweiz – zumindest anfänglich – mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, zumal sie sich, wie die Vorinstanz in Erwägung 4a des angefochtenen Entscheides zutreffend ausgeführt hat (act. 2/2, S. 7), in der Schweiz in einem neuen Familiengefüge mit der Stiefmutter und der Halbschwester einleben und zurechtfinden müssten. Daran ändert nichts, dass sie zu ihrem Vater im Rahmen von Besuchsaufenthalten bisher eine intakte und tatsächlich gelebte, wenn auch nicht allzu enge Beziehung gepflegt haben. Ihr vertrautes Umfeld bildet der Haushalt ihrer Grosseltern in Montenegro, wo sie die letzten 12½ Jahre lebten und zu welchen sie offensichtlich eine enge Beziehung pflegten. Jedenfalls wird vom Beschwerdeführer nichts anderes behauptet.

E. 4.3

Nach Angaben des Beschwerdeführers hat die mittlerweile 61-jährige Grossmutter, R.Y., bisher die Betreuung von S.Y. und T.Y. in Montenegro übernommen. Eine Veränderung in der Betreuungssituation ist insofern eingetreten, als Dr. med. F.G. ihr am 18. November 2014 eine reduzierte Arbeitsfähigkeit und eine Unfähigkeit, minderjährige Kinder zu betreuen, bescheinigt hat (act. 8/10). Ob dieses Attest den an den Beweiswert ärztlicher Berichte gestellten Anforderungen genügt, erscheint allerdings zweifelhaft. Die Mutter des Beschwerdeführers litt bereits seit längerer Zeit unter gesundheitlichen Problemen. Nach eigenen Angaben war sie nur während der ersten zwei bis drei Jahre, währenddessen sie S.Y. und T.Y. betreute, gesund (act. 8/11). Falls sich ihre gesundheitliche Verfassung in der Zwischenzeit tatsächlich so verschlechtert haben sollte, dass sie nicht mehr fähig ist, die Kinder, wie bisher, zu betreuen, ist aus dem Arzteugnis nicht weiter ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer nicht weiter dargetan, inwiefern die physischen und psychischen Gebrechen der Grossmutter (Hypertensio arterialis, Diabetes mellitus Typ 2, Gastritis chronica, Discus hernia [C6/C7], Carpal tunnel syndrom dex, Cephalaea symptomata, Syndroma metabolicum, Depressio, act. 8/10) nicht medikamentös oder therapeutisch behandelt werden könnten. Überdies blieb darin unberücksichtigt, dass sich S.Y. und T.Y. in der Adoleszenz befinden und daher keiner engmaschigen Betreuung mehr bedürfen resp.

die Betreuungsaufgaben der Grossmutter inskünftig abnehmen. Der Beschwerdeführer sah sich jedenfalls nicht veranlasst, S.Y. und T.Y. aufgrund des ärztlichen Befunds vom 18. November 2014 umgehend zu sich zu holen. Die Kinder hielten sich offenbar erst im Juli und August 2015 besuchsweise in der Schweiz auf (act. 8/11), nachdem der Beschwerdeführer das Familiennachzugsgesuch für sie am 3. März 2015 eingereicht hatte (Dossier A, S. 229-233). Zwischen November 2014 und Juli 2015 war eine Betreuung in Montenegro damit offensichtlich möglich. Inwiefern sich dies zwischenzeitlich geändert haben sollte, geht aus den eingereichten Unterlagen nicht hervor. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern unter dem Titel der Erhaltung des Kindeswohls Raum für eine Bewilligung des nachträglichen Familiennachzugs bestünde. Falls die Grossmutter und der Grossvater – trotz dem über zwölf Jahre dauernden Zusammenleben mit S.Y. und T.Y. – oder der Onkel und dessen Frau in Montenegro tatsächlich nicht (mehr) bereit (vgl. act. 8/12-14) oder in der Lage sind, S.Y. und T.Y. zu betreuen, hat der Beschwerdeführer in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht (Art. 90 AuG) nicht aufgezeigt, in welcher Ausbildung sie sich befinden. Damit kann nicht untersucht werden, ob den Kindern in Montenegro alternative altersgerechte Betreuungsmöglichkeiten – etwa an einer weitergehenden Schule oder einem sonstigen Ausbildungsplatz – zur Verfügung stehen. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass in Montenegro solche alternativen Betreuungsmöglichkeiten bestehen. Daran ändert nichts, dass es, wie der Beschwerdeführer grundsätzlich zu Recht einwendet, inhaltlich nicht darum geht, dass alternative Betreuungsmöglichkeiten im Heimatland überhaupt fehlen resp. keine einzige andere Alternative zur Betreuung des Kindes in seinem Heimatland zur Verfügung steht (vgl. BGer 2C_303/2014 vom 20. Februar 2015 E. 6.1) und es – innerhalb der Nachzugsfristen – in erster Linie den Eltern überlassen ist, über den Aufenthaltsort ihrer Kinder zu befinden (vgl. BGE 137 I 284 E. 2.3.1 und BGE 136 II 78 E. 4.8 mit Hinweis auf BGE 136 II 65 E. 5.2, siehe demgegenüber M. Caroni, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, Art. 47 N 22, wonach es auch beim nachträglichen Kindernachzug primär Sache der Eltern ist, den Aufenthaltsort von Kindern zu bestimmen). Darüber hinaus kann der Beschwerdeführer auch von der Schweiz aus einen wesentlichen Teil der Betreuungsaufgaben in Montenegro wahrnehmen, indem er seine Kinder dort finanziell und moralisch durch häufige Telefonate oder Kontakte mit neuen Medien sowie durch häufige gegenseitige Besuche unterstützt. Im Übrigen ist das Verhältnis von S.Y. und T.Y. zu ihrer Mutter in der Schweiz offenbar nicht allzu eng (act. 8/11). Gesamthaft betrachtet liegen keine wichtigen familiären Gründe für einen nachträglichen Familiennachzug vor.

E. 4.4

Im Weiteren führt die Verweigerung des Familiennachzugs nicht zu einem unverhältnismässigen Eingriff in das Recht auf Familienleben gemäss Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV (siehe auch Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 96 Abs. 1 AuG). Der Beschwerdeführer lebt seit über 17½ Jahren, davon 12½ Jahre getrennt von S.Y. und T.Y., in der Schweiz, wo er in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht (act. 8/17). Ihm ist es nicht von vorneherein ohne Weiteres zumutbar, zusammen mit seiner zweiten Ehefrau, welche sich seit über fünfzehn Jahren in der Schweiz aufhält, und seiner jüngsten, bald vierjährigen Tochter in sein Heimatland zurückzukehren (vgl. hierzu BGE 135 I 153 E. 2.1 mit Hinweisen). Daran ändert nichts, dass sowohl er als auch seine zweite Ehefrau nicht über das Übliche hinaus in der Schweiz integriert sind. Insbesondere benötigte er noch an der Befragung vom 30. Juni 2010 (Dossier A, S. 103) einen Dolmetscher, was bei einer Aufenthaltsdauer von damals über zehn Jahren eine eher schleppend verlaufende

sprachliche Integration und nur geringe Kontakte zur deutschsprachigen Bevölkerung nahelegt. Er hat sich jedoch bewusst für ein Leben in der Schweiz mit seiner neuen Ehefrau und der gemeinsamen Tochter und für die damit einhergehenden familiären Konsequenzen entschieden. Dies zeigt sich auch daran, dass er sich, nachdem ihm mit Scheidungsurteil vom 26. November 2010 die alleinige elterliche Sorge über S.Y. und T.Y. zugesprochen wurde, während vier Jahren und drei Monaten nicht um deren Nachzug bemüht hat, obwohl sie über einen entsprechenden Rechtsanspruch verfügten. Wenn aber eine Familie – trotz anderslautender Darstellung des Beschwerdeführers (act. 7, S. 8 Ziff. IV/C/13) – freiwillig (vgl. hierzu Dossier A, S. 84 Frage 16, und die zutreffenden Ausführungen in Erwägung 4b des angefochtenen Entscheids, act. 2/2, S. 8) jahrelang getrennt gelebt hat, dann dokumentiert sie damit, dass ihr an einem gemeinsamen Familienleben nicht sehr viel liegt, so dass das Interesse an der Einwanderungsbeschränkung sowie das Ziel einer möglichst frühzeitigen Integration überwiegt, solange nicht wichtige familiäre Gründe etwas anderes nahelegen. Solche wichtigen familiären Gründe sind im vorliegenden Fall jedoch, wie bereits dargelegt (E. 4.3 hiervor), gerade nicht gegeben.

E. 5

Zusammenfassend können der Vorinstanz keine Rechtsfehler vorgeworfen werden, wenn sie das Vorliegen von wichtigen familiären Gründen im Sinne von Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG verneinte und das öffentliche Interesse an der Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung schwerer gewichtete als die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einer partiellen Familienzusammenführung in der Schweiz. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

(...). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die amtlichen Kosten von CHF 2000 bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe. 3. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. Der Präsident Der
Gerichtsschreiber Eugster Bischofberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.